Was bedeutet der streit über die thronfolge im fürstenthum Lippe?

Richard Goldschmidt (of D-)

Ger 7730.1.11

No 7189

Digitized by Google

Digitized by Google

Was bedeutet der Streit
über die
Thronfolge
im Fürstenthum Lippe?

Von

Richard Goldschmidt,
Landgerichtsrath a. D.

Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen!
Goethe.

Wiesbaden.
Verlag von Chr. Limbarth.
1896.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seiner Erlaucht

dem Herrn Grafen und Edlen Herrn

Ernſt zu Lippe-Biesterfeld

ehrerbietigſt zugeeignet.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
SEP 18 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
FROM THE A. C. COOLIDGE

Digitized by Google

In unserer Zeit hat die öffentliche Meinung für Privatfürstenrecht und Thronfolgestreitigkeiten in Zwergstaaten ein sehr geringes Interesse und ein noch geringeres Verständniß. Nach den grundsätzlichen Anschauungen bilden die Massen das Volk, für das Staat und Gesetze bestehen. Der Bürgerstand, gestützt auf Bildung und Besitz, beansprucht freilich die führende Rolle und fühlt sich als den Vertreter der Nation, dem die maßgebliche und allein berechtigte öffentliche Meinung innewohnt; er schöpft die Kraft zu dieser Selbstschätzung aber nur aus der Thatsache, daß ihn keine Privilegien von den großen Massen trennen. Was kümmern ihn die Privilegien des hohen Adels, darüber mögen die Standesherrn unter sich einig werden. Das Lippische Ländchen geht aber die Sache sehr viel an, und sein Landtag hat denn auch deutlich genug gesprochen. Zudem kann der Grundsatz, daß im deutschen Reiche Recht Recht bleiben muß, füglich auch bei Standesherren keine Ausnahme ertragen und deshalb sollte das gesammte deutsche Volk an der gerechten Schlichtung des entbrannten Streites lebhaft betheiligt sein. Dies haben die angesehensten unabhängigen Blätter verschiedener Parteirichtungen zweifellos herausgefühlt und sich des schwachen Prätendenten gegen den mächtigen Gegner wenigstens insoweit anzunehmen ge-

Digitized by Google

sucht, als sie ihm die Möglichkeit, seine Ansprüche vor einem Gericht zu verfechten, verschaffen wollten. Ihre Anstrengungen werden binnen kurzem von Erfolg gekrönt sein, und damit das eigene Begehren des Prätendenten in Erfüllung gehen. Gewiß ist jedes Schiedsgericht besser als völlige Rechtsverweigerung, aber eigentlich gehören doch nur zweifelhafte Fälle vor Gericht und zweifelhaft ist das streitige Erbrecht wohl nur durch den Scharfsinn einiger gelehrter Juristen geworden. Ueberall wo das Recht aufhört volksthümlich zu sein, wird der juristische Scharfsinn, der alles bestreiten und alles behaupten kann, auf die schwerste Probe gestellt. Die Rechtsgutachten der gelehrten Herrn Professoren aus neuester Zeit sind sicherlich nicht in angenehmer Erinnerung. In welchem Maße werden sie berufen sein bei jenem Urtheil, das auch vor der Nachwelt bestehen muß, mitzuwirken?

Der letzte Sproß des Fürstlich Lippe-Detmoldschen Hauses ist unheilbar geisteskrank, für ihn ist eine Regentschaft eingeführt. Bei seinem Hinscheiden wäre der nächste von einem gemeinsamen Stammvater in männlicher Linie abstammende männliche Blutsverwandte der Chef des erbherrlich reichsgräflich Lippe-Biesterfeldschen Hauses auf Schloß Neudorf bei Bentschen in der preußischen Provinz Posen. Falls dieser Reichsgraf ein ebenbürtiger Verwandter des Lippischen Fürstenhauses ist, gehört er zum hohen Adel deutscher Nation, ist successionsfähig und als nächster Agnat der präsumtive Erbe des Fürstenthums.

Kurze Zeit, nachdem man aus einem Brief des Fürsten Bismarck an eine Dame des Lippischen Adels

Digitized by Google

erfahren hatte, daß der Fürst, falls er noch Reichskanzler wäre, die Biesterfelder Erbansprüche aus Rechtsüberzeugung und politischen Gründen unterstützen würde, erscheinteine Broschüre des Herrn Professors Laband, die mit folgenden für den Ton, die Ueberzeugungstreue und Beweiskraft der ganzen Abhandlung kennzeichnenden Sätzen schließt: „Er (der Fürst von Schaumburg-Lippe) ist von Gottes Gnaden nach den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts und des Lippe'schen Hausrechts zu diesem Throne berufen und ihn in diesem wohlerworbenen angestammten Recht zu schützen, ist ein gemeinsames Interesse aller deutschen Fürsten, deren Palladium die Legitimität ist. Ein ungemein rühriges Demagogenthum, das vor keinem Mittel zurückschreckt, hat durch eine gewissenlose Agitation das Rechtsbewußtsein des Lippe'schen Volkes verwirrt und das legitime Recht zu Gunsten eines unberechtigten Prätendenten verleugnet. Aber alle Entstellungen der Thatsachen und Rechtssätze, alle Verleumdungen und Verhetzungen, alle Reklamen und Umtriebe, mit denen die Verwirklichung dieses legitimen Rechts bekämpft wird, werden hoffentlich erfolglos sein." Der Herr Professor mag dem Fürsten Bismarck in den politischen Gründen überlegen sein, in der Rechtsansicht wird sich der Fürst wohl nicht geirrt haben.

Die Ebenbürtigkeit des Biesterfelder Grafen wird bestritten, weil sein Vater einer Ehe entsprossen ist, die sich als eine Mißheirath nachweisen lasse. Der Großvater des Grafen hat nämlich im Jahre 1803 sich mit einer Modeste von Unruh vermählt, die im Kirchenbuch fälschlich als Freifräulein aufgeführt, aber nur

Digitized by Google

von einfachem Adel gewesen sein soll. Dieser winzige Unterschied wird vielen für zu unbedeutend scheinen, um ihn ernst zu nehmen, zumal es bekanntlich auch in jener Zeit schon viele titulirte Freiherrn mit jungen Adelsdiplomen gab, und so manche Freiherrn, um sich das Ansehen des alten Adels zu verschaffen oder zu erhalten, mit einfach adligem Namen zu zeichnen pflegten. Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen einfachem Adel und Freiherrnstand wird denn auch lediglich aus den besonderen Bestimmungen der Lippe-Biesterfeldschen Hausgesetze hergeleitet. Nach § 18 eines Vertrages vom 14. August 1749, der zwischen den Lippe-Biesterfelder und Lippe-Weißenfelder Grafen geschlossen wurde, sollten alle Abkömmlinge aus Ehen mit Personen, die nicht gräflichen und geringeren als freiherrlichen Standes wären, der Successsion unfähig sein. Laband selbst hat jedoch darauf hingewiesen, daß mit diesen Freiherrn sicherlich nicht der bloße Briefadel, sondern der niedrigste Grad des damaligen hohen Adels gemeint war. Bei den zahllosen Streitigkeiten über Mißheirathen wurde in der Theorie, der auch Laband huldigt, doch immer die Ansicht festgehalten, daß ein Mann von hohem Adel sich ebenbürtig nur mit einer Tochter aus souveränem Fürstenhause oder von deutschem hohen Adel verbinden kann. Die Biesterfeldschen Hausgesetze drücken also nichts anderes aus, als was theoretisch stets beansprucht wurde, sodaß nach dieser strengen Theorie ebenso wie nach den Hausgesetzen eine Mißheirath vorliegen würde, auch wenn der Vater der Modeste von Unruh dem niedern Adel des Freiherrnstandes angehört hätte.

Digitized by Google

Es ist ein Mißverständniß der allzugern sich in die Studien der Vorzeit vertiefenden Gelehrsamkeit, wenn sie in der schwebenden Thronfolgefrage die Aufmerksamkeit auf den vorgetragenen Streit zu lenken gesucht hat. Nach Gesetz und Herkommen muß es für gleichgültig erachtet werden, ob die Ebenbürtigkeit einer 1803 geschlossenen Ehe dermaleinst anfechtbar gewesen ist. Dennoch aber mag die Frage kurz beleuchtet werden, um zu zeigen, daß wegen des von jeher schwankenden Rechtsbodens die Entscheidung in dem Einzelfalle eine willkürliche genannt werden kann und eine zeitgemäße Neuregelung deshalb durchaus nothwendig erscheint.

Bei den germanischen Völkern gab es ursprünglich überhaupt keinen Adel, sondern nur Gemeinfreie mit Familien von größerem oder geringerem Ansehen und Unfreie. Zwischen den Freien und Unfreien war eine legitime Ehe unstatthaft. Wäre man bei dieser Anschauung geblieben, so würde heute von unebenbürtigen Ehen nicht mehr gesprochen werden können, da schon im Anfang dieses Jahrhunderts die letzten Reste der Unfreiheit beseitigt worden sind. Als sich aber aus den regierenden Geschlechtern in Verbindung mit emporgestiegenen Familien der hohe Adel gebildet hatte, dessen Kennzeichen Landeshoheit, Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft waren, da entwickelte sich auch unter der Eifersucht successionslustiger Verwandter der Anspruch, daß der hohe Adel nur durch ebenbürtige Ehe vererbt werden könne. Diese Ebenbürtigkeit konnte, theoretisch betrachtet, nicht anders als durch hohen Adel begründet werden, da sonst jede sichere Scheidewand fehlte. Der niedere Adel entbehrte alle Hoheits-

Digitized by Google

rechte und war auch nach seiner Abstammung keineswegs hervorragend, da er wenigstens zum großen Theil den unfreien Dienstleuten entstammte; ebensowenig hat er über den Gemeinfreien jemals sonderlich hervorgeragt. Der unadlige Gemeinfreie konnte sich leicht über den niedern Adel durch Amt und Würde, so insbesondere durch die Doktorwürde, erheben. Auch ist die Ebenbürtigkeit zwischen adligen und unadligen Gemeinfreien niemals streitig gewesen, sodaß bis auf unsern Tag durch die Heirath solcher Personen je nach dem Geburtsstande des Ehemanns, der Adel gewonnen oder verloren werden kann. Theoretisch genommen wird es deshalb kaum statthaft sein, die Ehe des hohen Adels mit einer Person des niederen Adels für einwandsfrei ebenbürtig zu halten, wenn man nicht jede Ehe des hohen Adels mit einer Person freien Standes für ebenbürtig erklären will.

Dieses anscheinend sichere Ergebniß rechtsgeschichtlicher Betrachtung erweist sich jedoch bei näherer Prüfung als durchaus trügerisch, da es selbst durch die alten Hausgesetze reichsfürstlicher Familien nicht überall bestätigt wird und in so zahlreichen Fällen unbeschadet der Successionsfähigkeit gegen die Ebenbürtigkeitsgesetze verstoßen worden ist, daß ruhig behauptet werden kann, kein Land hat strengere Ebenbürtigkeitsgesetze wie das deutsche und in keinem andern Lande sind sie mehr mißachtet worden, weniger natürlich bei der verhältnißmäßig geringen Zahl der altfürstlichen Häuser als bei der großen Menge des übrigen hohen Adels. Es mögen hier nur einige der bekanntesten Fälle aus alten reichsfürstlichen Familien erwähnt werden.

Digitized by Google

Der volksthümlichen Figur des alten Dessauers ist es zuzuschreiben, daß seine eheliche Verbindung mit der Anna Luise Föhse, eines Apothekers Tochter, von jeher am meisten besprochen wurde. Die Dame wurde erst später in den Reichsgrafenstand erhoben, ohne daß dadurch nach streng theoretischen Rechtsbegriffen die Ebenbürtigkeit der früher geschlossenen Ehe hätte hergestellt werden können. Gegen solche Standeserhöhungen hat sich die Wahlkapitulation Karls VII. von 1745 ausdrücklich aussprechen müssen, wobei übrigens zu bemerken ist, was Laband offenbar übersieht, daß schon seit dem 16. Jahrhundert die bloße Erhebung in den Reichsgrafen- oder Reichsfürstenstand zur Begründung des hohen Adels nicht genügte. Die Nachkommen aus jener Ehe sind souveräne Herzöge von Anhalt und mit den meisten regierenden Häusern nahe verwandt. Trotz der erwähnten Wahlkapitulation ist aber auch noch fernerhin die volle Ebenbürtigkeit einer unebenbürtigen Ehe ausgesprochen und anerkannt worden. Der Herzog Karl Eugen von Württemberg heirathete die geschiedene Freifrau von Leutrum, geborene von Bernardin, erhob sie zur Reichsgräfin von Hohenheim und 1786 zu seiner Gemahlin. Sie wurde von Kaiser und Reich als Herzogin von Württemberg anerkannt. Mit der Auflösung des alten deutschen Reichs wurde jede nachträgliche Erhebung in den Reichsfürstenstand unmöglich und der hohe Adel war in der deutschen Bundesakte von 1815 streng in sich abgeschlossen worden. Dennoch haben die Nachkommen des Großherzogs Karl Friedrich von Baden aus dessen Ehe mit der Freiin Luise Geyer von Geyersberg nach 1815 den

Digitized by Google

großherzoglichen Thron besteigen und sich trotz anfänglich sehr mächtiger Anfeindungen auf ihm behaupten können. Unvergessen sei es aber schließlich auch, daß eine einfache französische Edeldame Stammmutter des mächtigsten und ruhmreichsten deutschen Herrscherhauses geworden ist. Der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg war mit Eleonore d'Olbreuse vermählt und diese Dame aus französischem Adelsgeschlecht ist die Großmutter der Gemahlin des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen gewesen. Der große Friedrich war sonach ein Urenkel der Eleonore d'Olbreuse.

Man sieht, daß zu Zeiten des alten deutschen Reichs die Grundsätze der Ebenbürtigkeit selbst in den namhaftesten alten Fürstenhäusern nicht gerade tragisch ernst genommen sind.

Schroffer noch als früher ist durch die Bundesakte von 1815 der hohe Adel als ein besonderer Stand von allen übrigen Ständen ausgeschieden worden. Trotz dieser über jeden Zweifel erhabenen Abgeschlossenheit war doch für den gräflichen hohen Adel die Forderung, seine Ehen nach der strengen Theorie der Ebenbürtigkeit zu schließen, einfach praktisch undurchführbar. Diese Grafen hatten nicht den Anspruch, um Prinzessinnen von Geblüt zu freien, und sie lediglich auf Damen ihrer eigenen Häuser anweisen, hieße sie zum Aussterben verurtheilen. Die Thatsachen sind stets stärker als die Theorien, zumal wenn diese zum Widersinn führen. Bei der strengen Abgeschlossenheit des hohen Adels kann es füglich auch nicht bestritten werden, daß nicht nur Prinzessinnen aus dem Hause Battenberg und Hanau zu dem niederen Adel gehören, sondern auch

Digitized by Google

Töchter aus den berühmten Fürstenhäusern von Blücher und Bismarck dazu gerechnet werden müssen. Ist es nicht widersinnig, einer Theorie anzuhängen, nach der ein Graf von hohem Adel mit solchen Damen eine Mißheirath schließen würde? Der frühere höchste Gerichtshof Preußens, das Obertribunal, hat denn auch in dem Präjudiz No. 1695 (Präjudizen-Sammlung S. 35) unter dem 29. Januar 1846 dahin erkannt, daß nach den Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts eine Ehe, die von einem dem hohen deutschen Adel angehörigen Reichsgrafen mit einer Person von niederem, wenn auch neuem Adel eingegangen wird, für eine Mißheirath nicht zu erachten ist. Es ist hiernach wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß der Angriff gegen die volle Legitimität der 1803 geschlossenen Ehe im Wege Rechtens keinen Erfolg gehabt hätte.

Die wissenschaftliche Anfechtbarkeit der Legitimität jener Ehe ist aber eigentlich rechtlich interesselos. Laband selbst sagt, es wäre eine Thorheit der fürstlichen Linie Lippe-Schaumburg, selbst wenn in ihr Mißheirathen vorgekommen sein sollten, die Ebenbürtigkeit absprechen zu wollen, da sie souverän und somit ebenbürtig sei. Das ist ganz richtig. Der thatsächliche Zustand der Souveränität ist für die Ebenbürtigkeit des Hauses entscheidend. Ebenso folgerichtig ist aber auch die thatsächliche Zugehörigkeit zum hohen Adel für die Ebenbürtigkeit entscheidend. Die Grafen Lippe-Biesterfeld gehörten doch zweifellos, wie das gesammte Haus Lippe, zum hohen Adel. Wenn die Grafen Lippe-Biesterfeld diese Eigenschaft zu irgend einer Zeit verloren hätten, dann könnten sie nicht mehr

Digitized by Google

im Besitze ihres Namens und ihres Wappens sein. Nach dem Privatfürstenrecht, dem Gemeinen deutschen Privatrecht und jedem geltenden Einzelrechte folgen bei einer Mißheirath die Kinder der ärgeren Hand. Falls eine rechtlich erhebliche Mißheirath mit der Modeste von Unruh vorgekommen wäre, hätte schon der Vater des jetzigen Chefs der Lippe-Biesterfelder Linie „von Unruh" genannt werden müssen. Er hat sich jedoch seine Zugehörigkeit zum hohen Adel allgemein anerkannt gewahrt. Läge eine Mißheirath vor, so wäre er auch nicht in die Familie seines Vaters eingetreten und hätte kein Anrecht auf die Apanage gehabt, jene Rente, die an Stelle der ursprünglichen Landabfindung der erbherrlichen gräflichen Linie Lippe-Biesterfeld zu zahlen war. Er hat diese Rente bezogen, weil er in die Familie seines Vaters unangefochten eingetreten ist und er hat sich durch diesen Eintritt auch seine Rechte als Mitglied des hohen Adels erhalten. Die fürstlich Lippischen Häuser haben es seiner Zeit wohlweislich unterlassen, den Rechtsweg gegen den Biesterfelder Grafen zu beschreiten und die Klage auf Untersagung der Namen- und Wappenführung anzustrengen. Daraus folgt, daß die Grafen in ebenbürtiger Zugehörigkeit zur Familie ungestört verblieben sind. Durch Bundesbeschluß vom 13. Februar 1829 wurde für die Häupter der vormals reichsunmittelbaren gräflichen Häuser das Prädikat Erlaucht eingeführt. Von aller Welt anerkannt, haben seitdem die Häupter der gräflich Biesterfeldschen Linie dieses Prädikat geführt. Die Tochter des jetzigen Hauptes der Familie ist, da sie zum hohen Adel gehört, die

Digitized by Google

ebenbürtige Gemahlin eines Prinzen von Sachsen-Meiningen. Es ist nicht abzusehen, wie überhaupt ein thatsächlicher Zustand der Souveränität oder der Zugehörigkeit zum hohen Adel in seiner Berechtigung unangezweifelt bleiben soll, wenn man bei den Grafen von Lippe-Biesterfeld wegen angeblicher Mißheirath den Anfang macht. Wer darin nur die Schädigung der Interessen eines einzelnen Grafenhauses erblickt, der übersieht die Tragweite eines solchen künstlich heraufbeschworenen Thronfolgestreits, der eine Unsicherheit in alle dynastischen Verhältnisse hineintragen muß.

Kurz und bündig: Die Rechtsfrage, wenn es auf die Ebenbürtigkeit der Ehe des Großvaters des lebenden Hauptes der gräflich Lippe-Biesterfelder Linie mit der von Unruh ankommt, liegt für den Grafen durchaus günstig. Die Rechtsfrage ist aber unerheblich, weil unstreitig und unbestreitbar die nothwendigen Rechtsfolgen einer etwaigen Mißheirath nicht eingetreten sind und der jetzige Erbprätendent sich im ungestörten und unanfechtbaren Besitze des hohen Adels befindet, mithin auch ebenbürtig und successionsfähig ist.

Suum cuique.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google